

Referent: Stephan Meier

4. Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Ausgangslage

Der Energierichtplan der Gemeinde Moosseedorf ist am 17. Oktober 2017 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden und somit behördlich verbindlich. Teil dieses Energierichtplans ist u.a. auch der Katalog der Massnahmenblätter. Die Massnahme 16 sieht folgendes vor:

- Bis ins Jahr 2035 sollen die Strom- und Wärmenachfrage in der Gemeinde Moosseedorf mehrheitlich mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Aufwand dafür muss in einem gesunden Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag stehen.
- Dies bedeutet einen weitgehenden Umbau der Energieversorgung- und Nutzung innerhalb von 20 Jahren.
- Für die Umsetzung leistet die Gemeinde eine Anstossfinanzierung. Die notwendigen Erlasse werden erarbeitet

Die Gemeindeverwaltung hat zusammen mit der Fachkommission Energie das Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien ausgearbeitet. Es beinhaltet folgende Hauptpunkte:

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde Moosseedorf ist seit 2004 Träger des Labels Energiestadt. Das Label zeichnet eine nachhaltige Energiepolitik aus. Ergänzend zum Label verfügt die Gemeinde Moosseedorf über einen kommunalen Richtplan Energie bestehend aus Richtplankarte, Massnahmenblätter und Erläuterungsbericht. Der Richtplan ist behördlich verbindlich.</p> <p>² Die Gemeinde Moosseedorf betreibt eigene Solaranlagen. Der Stromverkaufserlös bzw. bei Eigengebrauch der eingesparte Stromkaufbetrag wird wie folgt eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 50% der Finanzmittel für eigene Energie- und Umweltprojekte wie den Bau weiterer Solaranlagen, LED-Beleuchtungen, Ersatzkauf von umweltgerechten Geräten, Maschinen und Fahrzeuge etc.b) 50% der Finanzmittel für die Anstossfinanzierung für Private und Institutionen.
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹Dieses Reglement regelt den Zugang zur Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien für Private und Institutionen.</p> <p>² Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Definition	<p>Art. 3 ¹ Beiträge aus der Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien werden in folgender Form geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kostenlose Beratung und fachliche Unterstützung durch die Gemeindeverwaltungb) Kostenbeiträge an Drittgebühren, externe Fachberatung, Energie- und Zustandsanalysen, GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) etc.c) Kostenbeiträge beim Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger, falls diese vorzeitig d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst werden.

- d) Kostenbeiträge beim Anschluss an ein Verbundnetz mit erneuerbarer Energie, sofern der zu ersetzenende Energieträger vorzeitig, d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst wird.
- e) Kostenbeiträge an Massnahmen, welche die erneuerbarer Energie fördert oder massgeblich zur Schonung der Umwelt beitragen.

Finanzierung

Es wird keine Spezialfinanzierung geführt. Die Kostenbeiträge werden über die laufende Rechnung finanziert. Es stehen nur die Geldmittel des laufenden Budgets zur Verfügung. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt und berücksichtigt. Stehen im laufenden Jahr zu wenig Gelmittel zur Verfügung, werden die Gesuche für das nachfolgende Jahr vorgemerkt.

Verordnung

Details zu diesem Reglement regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien zu genehmigen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.